



Foto: fotolia.com/© PictureArt

Michael Kolbitsch

Die neue Betriebssicherheitsverordnung 2015: Eine grundlegende Rechts- und Strukturreform für einen wirksameren Arbeitsschutz

Im Juni tritt die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft. Warum wurde sie novelliert, was sind die Ziele der neuen Verordnung und welche Änderungen sind besonders relevant?

Die Bundesregierung begründet die Novelle mit der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Rechts- und Strukturreform des bisherigen Gesetzes. Die ihrer Meinung nach erheblichen rechtlichen und fachlichen Mängel der bisherigen BetrSichV aus dem Jahr 2002 könnten durch einzelne Anpassungen allein nicht gelöst werden. Die weitgehende Novellierung der BetrSichV bringt für die Unternehmen nun weitreichende Änderungen mit sich. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt.

Die bislang noch geltende BetrSichV aus dem Jahr 2002 dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit und der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen (also Anlagen mit besonders hohem Gefährdungspotenzial). Sie wurde am 27. September 2002 erlassen und seitdem inhaltlich nur unwesentlich geändert. Einzige nennenswerte inhaltliche Novellierung stellte die Änderung von Artikel 8 vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) dar. [1]

Die Bundesregierung wollte eine vollständige Neufassung der BetrSichV 2002 in die Wege leiten und strebte daher eine umfassende Rechts- und Strukturreform des Gesetzes an. Dazu wurde auch der Titel der Verordnung geändert, um deren neuen

inhaltlichen Fokus zu betonen. Der neuer Titel der Verordnung, die am 1. Juni 2015 in Kraft treten soll, lautet demnach „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).“

Nach eigenen Angaben bezweckt das federführende Bundesarbeitsministerium (BMAS) mit der Novelle folgende grundlegenden Ziele: [2]

- ▶ Beseitigung inzwischen bekannt gewordener erheblicher rechtlicher und fachlicher Mängel,
- ▶ eine systematisch besseren Umsetzung von EU- Recht,
- ▶ Abbau von Standard- und Bürokratiekosten,
- ▶ Beseitigung von Doppelregelungen insbesondere beim Explosionsschutz und bei der Prüfung von Arbeitsmitteln,
- ▶ bessere Anpassung an Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften, insbesondere an das für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt geltende neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die darauf gestützten Rechtsverordnungen,
- ▶ eine konkretere Ausrichtung auf das tatsächliche Unfallgeschehen und
- ▶ eine leichtere Anwendbarkeit durch die Arbeitgeber und Anlagenbetreiber.

Kritik: Unnötige Doppelregelungen, fehlende Transparenz

Das BMAS kritisierte vor allem die rechtlichen Mängel des BetrSichV. Dazu gehören vor allem die entstandenen Doppelregelungen, die teilweise zu überflüssigen Bürokratiekosten geführt hätten und die für die Unternehmen zu wenig transparent und durchschaubar seien. Ein Beispiel: Die für den atmosphärischen Explosionsschutz geltende EG-Richtlinie 1999/92/EG ist sowohl in der Gefahrstoffverordnung als auch in der BetrSichV 2002 umgesetzt. Dadurch muss zum Beispiel das Explosionsschutzdokument sowohl zur Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des BetrSichV als auch für Gefahrstoffe eigenständig erstellt und geführt werden. [2]

Die fehlende Transparenz der bisherigen Verordnung wurde nach dem Inkrafttreten des neuen Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) im Jahr 2011 laut Gesetzgeber besonders drastisch deutlich. Sowohl für den Bereich des Bereitstellens von Arbeitsmitteln als auch für deren betriebliche Verwendung ergaben sich beim Vergleich von ProdSG und BetrSichV einige Missverständnisse und teilweise sogar offensichtliche Widersprüche.

Mit der neuen Verordnung sollen weiterhin die Vorgaben des EG-Binnenmarktrechts besser abgestimmt und umgesetzt werden können und somit die Pflichten des Arbeitgebers bzw. Betreibers und Bereitstellers von Arbeitsmitteln im Unternehmen, klarer ersichtlich und verständlich werden. [2]

Arbeitsschutzfachliche Bedenken

Der Fokus der 2002er Betriebssicherheitsverordnung liegt auf den „Überwachungsbedürftigen Anlagen“, während Arbeitsmittel mit zum Teil weitaus größerem Unfallpoten-

zial vergleichsweise marginal behandelt werden. Dieses Manko soll mit der Novelle ebenfalls ausgeräumt werden. [2]

Aber auch der Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen bot aus Sicht des Gesetzgebers einigen Veränderungs- und Modernisierungsbedarf. Denn den „Zugelassenen Überwachungsstellen“ (ZÜS) zufolge weisen über die Hälfte der Aufzugsanlagen in Deutschland Mängel auf oder wurden teilweise sogar niemals auf Sicherheitsrisiken hin überprüft. Das neue BetrSichV will diesem Problem durch eine Stärkung der Rolle der ZÜS bei der Sicherheitsüberprüfung von Aufzügen begegnen und die bislang geltende Zwischenprüfung der Aufzüge durch die ZÜS durch eine noch wirksamere und umfangreichere Gefährdungsprüfung dieser Instanz ersetzen. Um zu belegen, dass die neuen Prüfungen durchgeführt worden sind, müssen die Aufzüge zukünftig eine entsprechende Prüfplakette aufweisen – bisherige Prüfplaketten an Aufzügen wurden vom Aufzugsbetreiber lediglich auf freiwilliger Basis angebracht. Aber: Aufzugsanlagen sind von einer Gefährdungsbeurteilung – nicht aber von einer Ermittlung der Prüffristen – weiterhin ausgenommen, soweit sie von Unternehmen ohne Beschäftigte betrieben werden (vgl. § 3 Absatz 1 des Entwurfes).

In anderen Bereichen dagegen wurde die Zuständigkeit der (unternehmensexternen) ZÜS beschnitten. Hierdurch erhofft sich der Gesetzgeber ebenfalls Doppelregelungen zu beseitigen. Mit dem neuen BetrSichV können sowohl die Prüfungen von Lager- und Füllanlagen für brennbare Flüssigkeiten, die sich von nun an Prüfungen im Rahmen des neuen Gewässerschutzrechts des Bundes (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV) unterziehen müssen, als auch der neue Anforderungskatalog für Prüfungen zum Explosionsschutz, deren Umsetzung die Unternehmen bei vorhandener Kompetenz auf diesem Gebiet von nun an selbst übernehmen können, die bisherigen ZÜS-Prüfungen ganz ersetzen. [2]

Inhaltlicher Aufbau

Die neue BetrSichV besteht aus fünf Abschnitten:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
2. Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen



i Der Autor

Michael Kolbitsch, Ingenieur für Maschinenbau, ist freiberuflicher Berater für betrieblichen Umwelt- und Arbeitsschutz in Unternehmen. Darüber hinaus arbeitet er als Auditor und Dozent. Er berät vor allem Unternehmen im Sozial- und Gesundheitswesen, im Maschinenbau sowie in der Papier- und Druckindustrie.

3. Zusätzliche Vorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen
4. Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit
5. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften

Hinzu kommen drei Anhänge:

1. Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. Prüfvorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen
3. Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Die Verordnung wird neu strukturiert. Allgemeine, für alle Arbeitsmittel geltende Anforderungen stehen jetzt im so genannten verfügbaren Teil, während sich spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in den Anhängen wiederfinden.

Rechtliche Grundlagen

Die Ermächtigungsgrundlagen des neuen BetrSichV sind vorrangig die §§ 18 und 19 ArbSchG sowie § 13 des Heimarbeitsgesetzes. Weiterhin stützt sich die Novelle auf folgende gesetzliche Regelungen: [3]

- ▶ Auf die §§ 34 und 37 ProdSG: Denn die Verordnung hinsichtlich der „überwachungsbedürftigen Anlagen“ (Anhang 2) gilt auch für solche Anlagen, die von einem Unternehmer ohne Beschäftigte betrieben werden. Jedoch gilt das

teilung nicht ausdrücklich vorsieht, werden die Regelungen zu den Überwachungsbedürftigen Anlagen für Unternehmer ohne Beschäftigte – mit Ausnahme der Aufzugsanlagen – insoweit zusätzlich gestützt.

- ▶ Auf das Arbeitsschutzgesetz und die darauf gestützten Verordnungen, die auch für Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gelten. Damit wird sichergestellt, dass für Energieanlagen und andere Überwachungsbedürftige Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang verwendet werden, dieselben Anforderungen gelten.

Ferner gilt: In § 1 Absatz 3 wird die Anwendung der Verordnung auf bestimmte Anlagen beschränkt. Die Ermächtigung in § 25 des Sprengstoffgesetzes wird lediglich wegen Artikel 2 Nummer 4 (Neufassung des § 11 der Gefahrstoffverordnung) benötigt. Inhaltliche Änderungen im Hinblick auf den Sprengstoffbereich erfolgen nicht. [3]

Die wesentlichen Änderungen in der BetrSichV

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen der neuen BetrSichV vorgestellt. (vgl. [2], [4])

Neue Verordnung gilt für alle Arbeitsmittel

Die neue Betriebssicherheitsverordnung nennt Anforderungen für alle Arbeitsmittel. Sie fordert, dass Arbeitsmittel jeglicher Art allen nationalen und EU-Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz entsprechen müssen. Im Bedarfsfall müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, implementiert werden. Ob dies nötig ist, ist abhängig von den Ergebnissen einer Gefährdungsbeurteilung.

Alte und selbst hergestellte Arbeitsmittel

Alte und durch den Betrieb selbst hergestellte Arbeitsmittel müssen ebenfalls den neuen Anforderungen gerecht werden. Aussortiert müssen sie daher nicht zwangsläufig werden, solange sie den Sicherheitsstandards im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung entsprechen. Die materiellen Anforderungen werden in der neuen BetrSichV als Schutzziele formuliert.

#####

Zitat aus dem Text

#####

ProdSG nicht bei bestimmten Überwachungsbedürftigen Anlagen, wenn diese Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sind (§ 2 Nummer 30 Satz 2) sind. Dies betrifft insbesondere die Prüfvorschriften in dieser Verordnung, da diese bei einer ZÜS als Prüfer auf das ProdSG abgestützt sind. Damit die Anforderungen der BetrSichV dennoch für die genannten Energieanlagen anwendbar sind, wird sie zusätzlich auf 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 EnWG gestützt.

- ▶ Auf § 19 Absatz 3 des Chemikaliengesetzes (ChemG): Da § 34 ProdSG die Durchführung einer Gefährdungsbeur-

Literatur und Links

- [1] Rüdiger Pipke / Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, *Die Betriebssicherheitsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit*, Bremerhaven 2005.
- [2] Klaus Scheuermann, Carsten Schucht, Hans-Peter Raths: *Die neue Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV: Praxisleitfaden zur sicheren Verwendung von Arbeitsmitteln*, Köln 2015.
- [3] www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/begruendung-neuregelungsanforderung-arbeitsschutz-arbeitsmittel-gefahrstoffe.pdf?__blob=publicationFile
- [4] www.sifatipp.de/fachwissen/fachartikel/arbeitsstatten/das-sind-die-10-wichtigsten-anderungen-in-der-neuen-betriebs-sicherheitsverordnung-2015/

Gefährdungsbeurteilung für überwachungsbedürftige Anlagen

Die Gefährdungsbeurteilung muss ab jetzt auch für diejenigen überwachungsbedürftigen Anlagen durchgeführt werden, bei denen ausschließlich andere Personen, also „Dritte“ im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 ProdSG, gefährdet sind. Dadurch entfällt gleichzeitig die bislang geltende „sicherheitstechnische Bewertung“ durch die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1111.

Besonders gefährliche Arbeitsmittel: Prüfpflichten im Anhang

Die Prüfpflichten für besonders gefährliche Arbeitsmittel werden anlagenbezogen zusammengefasst und übersichtlich in den entsprechenden Anhängen der Verordnung dargestellt. Auch wird erstmals genau beschrieben, was die Ziele einer Gefährdungsprüfung sein sollen. Der neu eingeführte Anhang 3 macht es nun auch möglich, weitere, als besonders gefährlich erkannte Arbeitsmittel, ohne größeren Aufwand in die Verordnung aufzunehmen.

Aufzüge: Einheitliche Prüfpflicht von 2 Jahren

Alle Aufzugsanlagen für die Personenbeförderung müssen von nun an eine Prüffrist von zwei Jahren einhalten, auch diejenigen, für die bislang ein vierjähriges Intervall galt. Die ZÜS können sogar eine noch kürzere Prüffrist bewirken, sollten sie eine besondere Gefahrenlage erkennen. Dagegen können die Betriebe Einspruch bei der zuständigen Behörde erheben, die dann über die von der ZÜS angeregte kürzere Prüffrist entscheidet.

Neue Schwerpunkte, dafür weniger Doppelregelungen

Die bisherigen Doppelregelungen bei der Prüfung und Dokumentation von Arbeitsmitteln werden ausgeräumt. Dafür wird eine „Ersetzensregel“ eingeführt, die auch für überwachungsbedürftige Anlagen und den Explosionsschutz gilt. Die neue Ersetzensregel wirkt sich ganz besonders auf folgende Schwerpunktbereiche aus:

- ▶ Vorgaben zur alters- und altersgerechten Gestaltung von Arbeitsmitteln
- ▶ ergonomische und psychische Belastungen durch Arbeitsmittel
- ▶ Aufzugsanlagen
- ▶ Prüfungen für besonders gefährliche Arbeitsmittel

Einfache Arbeitsmittel: Erleichterung für Arbeitgeber

Der § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Novelle benennt Erleichterungen für den Unternehmer/Anlagenbetreiber vor allem hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsmitteln ohne größeres Gefährdungspotenzial. Ein Beispiel: Er kann von nun an – natürlich nur auf Basis einer vorherigen Gefährdungsbeurteilung – selbst entscheiden, ob ein entsprechendes Arbeitsmittel am Arbeitsplatz bestimmungsgemäß verwendet werden kann oder nicht.

Anlagen-Prüfung: Betreiber bekommen mehr Eigenverantwortung

Auch bei der Überprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen kommt der Gesetzgeber den Anlagenbetreibern bzw. Unternehmern jetzt verstärkt entgegen. Bislang waren deren Möglichkeiten, eigene Prüfungen an diesen Anlagen durchzuführen sehr begrenzt. Mit den neuen Änderungen wird ihnen wesentlich mehr Spielraum zugestanden, Prüfungen selbst durchzuführen und sogar unternehmenseigene ZÜS einzurichten anstatt auf die Kontrolle von externen ZÜS zurückgreifen zu müssen. Diese Regelung betrifft von nun an auch den Explosionsschutz, der durch die alte BetrSichV fast ganz aus der Verantwortung der Unternehmer genommen wurde. Al-

#####

Zitat aus dem Text

#####

ledings bedarf es eines umfassenden und überzeugenden Prüfkonzepts und hochqualifizierter Personen im Unternehmen, um eigenständig in diesem Bereich Prüfungen vornehmen zu können.

Explosionsschutz: Doppelregelung entfällt auch hier

Im Explosionsschutz wird eine weitere Doppelregelung beseitigt. Angesichts der Tatsache, dass eine Explosionsgefährdung vorrangig von der Art des Gefahrstoffs abhängt, erfolgt sowohl die Gefährdungsbeurteilung als auch die darauf aufbauende Festlegung von Explosionsschutzmaßnahmen nunmehr ausschließlich nach den Regelungen der Gefahrstoffverordnung. Um bisherige Missverständnisse auszuräumen, listet die neue BetrSichV explizit die Anforderungen sowohl an eine detaillierte Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung durch Explosionen von Gefahrstoffen als auch eine Formulierung von Schutzziele auf.

Kontakt

B|A|U|M – Beratung | Arbeitssicherheit |
Umweltschutz | Managementsysteme
Michael Kolbitsch
Giselherstraße 6
53179 Bonn
Tel.: 0228/92 98 92 92
Fax: 02 28/54 88 84 78
michael.kolbitsch@baum-kolbitsch.com
www.baum-kolbitsch.com